

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die **Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule Geisenheim** hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 36 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 08. 10. 2013 folgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat die **Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule Geisenheim** nach § 37 Abs. 8 HHG am 08.10. 2013 erlassen.

---

**Gemeinsame Geschäftsordnung  
für die Gremien  
der Hochschule Geisenheim  
vom 08.10. 2013**

Der Senat hat nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), in seiner Sitzung vom 08.10. 2013 die folgende Gemeinsame Geschäftsordnung (GGO), im Einvernehmen mit dem Präsidium nach § 37 Abs. 8, die dort am 18.10. 2013 erlassene GGO, beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorsitz
- § 3 Mitglieder
- § 4 Öffentlichkeit, Anwesenheitsrecht
- § 5 Einberufung der Sitzungen
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Sitzungsverlauf, Rederecht
- § 8 Anträge, Antragsrecht

- § 9 Stimmrecht
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Abstimmungsverfahren und Beschlussfassung
- § 12 Umlaufverfahren
- § 13 Verfahren zur Benennung von Hochschulratsmitgliedern
- § 14 Protokoll
- § 15 Auslegung der Geschäftsordnung im Zweifelsfall
- § 16 Mehrfachlesungen
- § 17 Wahlen
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die gemeinsame Geschäftsordnung findet Anwendung für alle Gremien der Hochschule Geisenheim insbesondere für:
1. Senat,
  2. erweiterter Senat
  3. Präsidium,
  4. erweitertes Präsidium,
  5. Kuratorium,
  6. wissenschaftlicher Beirat
  7. Studienzentrumskonferenz, sowie für alle Gremien des Studienzentrums
  8. Konferenz der Forschungs- und Entwicklungszentren sowie deren Zentrumsräten  
und, soweit mehrere Fachbereiche eingerichtet sind für deren
  9. Fachbereichsräte.
- (2) <sup>1</sup>Sofern Gremien Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Kommissionen bilden, findet für diese die gemeinsame Geschäftsordnung ebenfalls Anwendung. <sup>2</sup>Für Berufungskommissionen gilt dies nur insoweit, als eine Berufsordnung des Präsidiums oder § 63 Abs. 2 HHG nicht abweichende Regelungen trifft.
- (3) <sup>1</sup>Der Hochschulrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung (§ 42 Abs. 9 HHG). <sup>2</sup>Die gemeinsame GO gilt nicht für Personalvertretung und Studierendenschaft.

## **§ 2 Vorsitz**

<sup>1</sup>Den Vorsitz führt

1. im Senat und erweiterten Senat die Präsidentin oder der Präsident; die Vertretung regelt die Präsidentin oder der Präsident;
2. im Präsidium und erweitertem Präsidium die Präsidentin oder der Präsident; die Vertretung regelt die Präsidentin oder der Präsident;
3. in der Studienzentrumskonferenz die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Lehre; die Vertretung regelt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Lehre;
4. in der Konferenz der Forschungs- und Entwicklungszentren die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Forschung; die Vertretung regelt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Forschung;

5. in den Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Kommissionen eine oder ein von den Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren oder der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu wählende Vorsitzende oder Vorsitzender. <sup>2</sup>Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden nimmt das älteste Mitglied die Aufgaben der oder des Vorsitzenden wahr. <sup>3</sup>Den Vorsitz in Berufungskommissionen regelt das HHG, soweit die Grundordnung der Hochschule Geisenheim keine abweichende Regelung vorsieht.
6. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind Mitglieder eines Gremiums im Sinne dieser Geschäftsordnung die ordentlichen, die stellvertretenden und die beratenden Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Stellvertretende Mitglieder üben das Stimmrecht für die ordentlichen Mitglieder aus, wenn diese an der Sitzungsteilnahme verhindert sind; § 36 Abs. 4 Satz 2 HHG ist zu beachten.  
<sup>2</sup>Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht, im Übrigen jedoch alle Rechte eines Mitglieds.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.<sup>2</sup>Sie haben dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. <sup>3</sup>Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.

### **§ 4 Öffentlichkeit, Anwesenheitsrecht**

- (1) <sup>1</sup>Öffentlich sind Sitzungen, wenn zu ihnen jegliche Person Zutritt hat. <sup>2</sup>Hochschulöffentlich sind Sitzungen, wenn zu ihnen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule Zutritt haben. <sup>3</sup>Nicht öffentlich sind Sitzungen, zu denen nur die Mitglieder des Gremiums Zutritt haben.  
<sup>4</sup>Öffentliche und hochschulöffentliche Sitzungen finden im Rahmen der verfügbaren Räume der Hochschule Geisenheim statt.
- (2) Die Sitzungen der Gremien sind mit Ausnahme des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums, der Studienzentrumskonferenz, des QSL-Ausschusses, des Prüfungsausschusses und des Promotionsausschusses grundsätzlich hochschulöffentlich.

- (3) <sup>1</sup>Die hochschulöffentlich tagenden Gremien können in jeder Verfahrenslage allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten beschließen,
- a) über die Hochschule hinaus die Öffentlichkeit zuzulassen,
  - b) die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.

<sup>2</sup>Über einen entsprechenden Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet der Vorsitz. <sup>3</sup>Andere Gremien können beschließen, hochschulöffentlich oder öffentlich zu tagen. <sup>4</sup>Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

- (4) <sup>1</sup>Ein Recht auf Anwesenheit haben die in § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a) bis c) aufgezählten Personen uneingeschränkt, die in Buchstaben d) aufgezählten nur in den Angelegenheiten, die sie betreffen. <sup>2</sup>Wer dieses Recht hat, zählt nicht zur Öffentlichkeit. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Präsidiums und die von ihnen ausdrücklich Beauftragten zählen ebenfalls nicht zur Öffentlichkeit.

- (5) <sup>1</sup>Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten ein Recht auf Anhörung und damit ein Anwesenheitsrecht; im Einzelfall entscheidet der Vorsitz. <sup>2</sup>Auch sie zählen insoweit nicht zur Öffentlichkeit.

- (6) <sup>1</sup>Der Vorsitz kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen, wenn ein Interesse an deren Anwesenheit besteht. <sup>2</sup>Er soll dabei Anträge einzelner Gruppen berücksichtigen.

- (7) Das Gremium kann einzelnen Gästen oder Sachverständigen durch Beschluss gestatten, an einer hochschulöffentlichen oder nichtöffentlichen Behandlung von Tagesordnungspunkten teilzunehmen.

- (8) <sup>1</sup>Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren. <sup>2</sup>Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:

- a) die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamtin oder Beamter oder Beschäftigte oder Beschäftigter im öffentlichen Dienst,
- b) die Zu- oder Aberkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
- c) akademische Ehrungen.

<sup>3</sup>Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikation einer Bewerberin oder eines Bewerbers nicht als Personalangelegenheit anzusehen. <sup>4</sup>Aus dem Gutachten zur Person darf in öffentlicher Sitzung nur mit dem Einverständnis der Verfasserin oder des Verfassers zitiert werden.

- (9) <sup>1</sup>Der Vorsitz übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Er kann Anwesende, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. <sup>3</sup>Das Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 38 Abs. 1 Satz 4 HHG bleibt unberührt. <sup>4</sup>Wird durch eine Störung die Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.

### **§ 5 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des jeweiligen Gremiums werden vom Vorsitz schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie von Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung eingeladen.
- (2) <sup>1</sup>Die Einladung erfolgt
- a) an die gewählten Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2);
  - b) an die stellvertretenden Mitglieder;
  - c) an die Mitglieder mit beratender Stimme (§ 3 Abs. 2);
  - d) an die Vorsitzenden von Berufungskommissionen, sofern es um die Erörterung eines Berufungsvorschlags geht.
- <sup>2</sup>Die Termine von hochschulöffentlichen Sitzungen sind darüber hinaus auf der Webseite der Hochschule Geisenheim zu veröffentlichen.
- (3) <sup>1</sup>Die Einladung kann auch mit elektronischer Post erfolgen; der Zugang ist dann mit Eingang auf dem Email-Server der Hochschule erfolgt. <sup>2</sup>Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Einladung zugesandt werden. <sup>3</sup>Soweit Materialien aus Datenschutzgesichtspunkten oder aus sonstigen Gründen, z.B. aufgrund ihres Formats oder Umfangs, nicht elektronisch versandt werden können, werden sie zur Abholung hinterlegt; der Zugang gilt mit der Hinterlegung als erfolgt, wenn in der Einladung auf die Hinterlegung verwiesen wurde. <sup>4</sup>In besonderen Ausnahmefällen können Sitzungsunterlagen nachgereicht oder in der Sitzung als Tischvorlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Terminplan für die ordentlichen Sitzungen soll vom Vorsitz vor Ende des vorhergehenden Semesters eingebracht werden.
- (5) Die Einladung muss den Eingeladenen mindestens vier, beim Präsidium zwei Werktage vor der Sitzung zugehen.

- (6) <sup>1</sup>In eilbedürftigen Fällen kann der Vorsitz mit einer auf zwei Werktage verkürzten Frist eine außerordentliche Sitzung einberufen. <sup>2</sup>In diesem Fall ist zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit vom Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu bestätigen. <sup>3</sup>Geschieht dies nicht, so können Beschlüsse nicht gefasst werden. <sup>4</sup>Tagesordnungspunkte, die Wahlen zum Gegenstand haben, können nicht mit verkürzter Frist aufgenommen werden. <sup>5</sup>In besonders eiligen oder dringenden Fällen können die Gremien im Einvernehmen aller Mitglieder zu Ad-hoc-Sitzungen zusammenkommen; der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft Ad-hoc-Sitzungen ohne Einberufungsfrist ein.
- (7) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorsitz eine außerordentliche Sitzung einberufen. <sup>2</sup>In dem Antrag sind die gewünschten Verhandlungsgegenstände anzugeben.
- (8) <sup>1</sup>Durch Senatsbeschluss kann ein Gremientag festgelegt werden. <sup>2</sup>Der festgelegte Tag ist dann vorzugsweise für Sitzungen und Gremienarbeit zu nutzen. <sup>3</sup>Der Gremientag wird nach Möglichkeit bei der Stundenplangestaltung berücksichtigt.

## **§ 6 Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorsitz aufgestellt. <sup>2</sup>Sie soll mindestens die Punkte "Genehmigung der Tagesordnung", „Genehmigung vorliegender Protokolle", "Mitteilungen/Anfragen" und "Verschiedenes" enthalten.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des jeweiligen Gremiums und andere Antragsberechtigte nach § 8 können Tagesordnungspunkte einbringen, die aufgenommen werden müssen, wenn sie spätestens drei Werktage vor Beginn der Einladungsfrist des § 5 Abs. 5 beim Vorsitz schriftlich und mit einer Begründung versehen eingehen. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Sofern Tagesordnungspunkte in folgenden Angelegenheiten zur Behandlung anstehen, sind sie entsprechend kenntlich zu machen:
- a) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen,
  - b) Angelegenheiten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule.
- (4) <sup>1</sup>Das Gremium kann die vorläufige Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ergänzen; Tagesordnungspunkte von ihr absetzen und/oder die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte verändern. <sup>2</sup>Danach ist die Tagesordnung von dem Gremium zu genehmigen. <sup>3</sup>Trotz der Genehmigung kann das Gremium im weiteren Verlauf der Sitzung beschließen, einzelne Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen und/ oder die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte verändern.

- (5) Kann die beschlossene Tagesordnung innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht vollständig behandelt werden, so kann das Gremium mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, die Sitzung vorzeitig zu beenden, und festlegen, ob die Sitzung an einem Sondertermin fortgesetzt werden soll oder ob die nicht behandelten

Tagesordnungspunkte auf der nächsten ordentlichen Sitzung bevorzugt abgearbeitet werden sollen.

### **§ 7 Sitzungsverlauf, Rederecht**

- (1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Rederecht haben alle Mitglieder nach § 3 Abs. 1. <sup>2</sup>Der Vorsitz kann Zuhörern, Gästen und Sachverständigen das Wort erteilen; auf Antrag entscheidet hierüber das Gremium.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitz stellt zu Beginn der Sitzung die Ordnungsgemäßheit der Ladung fest. <sup>2</sup>Der Einwand, die Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, ist nur zu Beginn der Sitzung zu erheben. <sup>3</sup>Wird der Einwand von dem Gremium als berechtigt anerkannt, so ist die Sitzung abubrechen und zu ihr erneut - ordnungsgemäß - einzuladen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Mangel für geheilt erklären. <sup>4</sup>Danach ruft er den Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" und anschließend den Punkt „Genehmigung vorliegender Protokolle" auf. <sup>5</sup>Es folgen die weiteren Tagesordnungspunkte.
- (4) <sup>1</sup>Zu jedem Tagesordnungspunkt erteilt der Vorsitz das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann selbst das Wort ergreifen. <sup>2</sup>Auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers hat diese oder dieser das erste Wort. <sup>3</sup>Der Vorsitz lässt mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners Zwischenfragen zu. <sup>4</sup>Mit Zustimmung der folgenden Rednerinnen und Redner kann er direkte Antworten zu einzelnen Punkten vorab zulassen.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorsitz kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. <sup>2</sup>Verletzt eine Rednerin oder ein Redner die Würde oder die Ordnung des Gremiums, soll der Vorsitz sie oder ihn zur Ordnung rufen. <sup>3</sup>Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden. <sup>4</sup>Ist eine Rednerin oder ein Redner in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so entzieht der Vorsitz ihr oder ihm das Wort; es soll ihr oder ihm in derselben Sitzung nicht wieder erteilt werden.



- (6) <sup>1</sup>Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden. <sup>2</sup>Über einen Antrag zur Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 4) ist nach Anhörung von höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. <sup>3</sup>Weitere Redebeiträge kann der Vorsitz nur im begründeten Ausnahmefall zulassen. <sup>4</sup>Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist er beschlossen.
- (7) <sup>1</sup>Das Gremium kann beschließen, über einen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen. <sup>2</sup>Der entsprechende Antrag kann nur nach Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung gestellt werden. <sup>3</sup>Bei Widerspruch gegen den Antrag darf über ihn erst abgestimmt werden, wenn ein Mitglied des Gremiums für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen konnte. <sup>4</sup>Über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen. <sup>5</sup>Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung des gleichen Gegenstandes nicht wiederholt werden. <sup>6</sup>Bei Beratungen über Satzungen ist der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung nicht zulässig. <sup>7</sup>Ist zu einem Gegenstand der Übergang zur Tagesordnung beschlossen worden, so gilt er als erledigt; eine weitere Behandlung findet nicht statt.
- (8) <sup>1</sup>Liegen zu einem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vor oder sind alle Wortmeldungen erledigt, so schließt der Vorsitz die Beratung. <sup>2</sup>Auch wenn die Wortmeldungen noch nicht erledigt sind, kann das Gremium beschließen, die Beratung zu schließen. <sup>3</sup>Ein entsprechender Antrag kann erst gestellt werden, wenn mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Mitgliedergruppe bzw. jeder Liste Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. <sup>4</sup>Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist einem Mitglied des Gremiums, das den Antrag begründen, und einem Mitglied, das dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen. <sup>5</sup>Ist zu einem Gegenstand die Beratung geschlossen, so ist alsbald die Abstimmung vorzunehmen oder, falls eine Abstimmung nicht in Betracht kommt, der Tagesordnungspunkt für erledigt zu erklären. <sup>6</sup>Wird der Durchführung der Abstimmung widersprochen und Erledigterklärung beantragt, ist über den Antrag auf Abstimmung abzustimmen. <sup>7</sup>Wird der Erledigterklärung widersprochen und Abstimmung beantragt, ist die Abstimmung über den Gegenstand vorzunehmen.
- (9) In angemessenen Abständen legt der Vorsitz Sitzungspausen ein.

## **§ 8 Anträge, Antragsrecht**

- (1) Antragsberechtigt sind insbesondere
  - a) die gewählten Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Satz 1);
  - b) die Mitglieder mit beratender Stimme (§ 3 Abs. 2);
  - c) Mitglieder und Angehörige der Hochschule bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten; im Einzelfall entscheidet der Vorsitz.
- (2) <sup>1</sup>Anträge, die vor Beginn der Sitzung eingereicht werden, bedürfen der Schriftform und der Begründung und müssen die Antragstellerin oder den Antragsteller erkennen lassen. <sup>2</sup>Antrag und Begründung müssen deutlich voneinander abgegrenzt sein.
- (3) <sup>1</sup>Während der Sitzung gestellte Anträge können mündlich oder schriftlich erfolgen. <sup>2</sup>Der Vorsitz kann Schriftform verlangen. <sup>3</sup>Im Sitzungsverlauf formlos mündlich eingebrachte Anträge müssen protokolliert und vor der Abstimmung verlesen werden.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
  1. Redezeitbeschränkung
  2. Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung)
  3. Schließung der Rednerliste
  4. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung
  5. Unterbrechung der Sitzung/Festlegung des Sitzungsendes
  6. Antrag auf Nichtbefassung
  7. Ausschluss der Öffentlichkeit
  8. zur Verfahrensweise (z. B. Untergliederung und Zusammenfassung von Tagesordnungspunkten, Veränderung der Reihenfolge der Behandlung von Tagesordnungspunkten)
  9. Wiederholung der Abstimmung aufgrund von Zweifeln über das Abstimmungsergebnis
  10. Überweisung an einen Ausschuss / eine Kommission.
- (5) Das Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung regelt sich nach § 7 Abs. 6.
- (6) Während einer laufenden Abstimmung können keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.

## **§ 9 Stimmrecht**

- (1) <sup>1</sup>Stimmrecht haben nur die gewählten Mitglieder des jeweiligen Gremiums. <sup>2</sup>Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.  
<sup>3</sup>Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Das Mitglied eines Gremiums ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihr oder ihm oder einer oder einem nahen Angehörigen einen dienst-, besoldungs- oder tarifrechtlichen Vor- oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Beratungen und Entscheidungen über Prüfungen und Ehrungen. <sup>3</sup>Dies ist nicht der Fall, wenn der Vor- oder Nachteil an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gebunden ist und das Mitglied des Gremiums den Vor- oder Nachteil nur in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe erlangen würde. <sup>4</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, seine mögliche Befangenheit dem Vorsitz mitzuteilen. <sup>5</sup>Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung nach Satz 1 vorliegt, wird bei Zweifeln in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds von dem Vorsitz entschieden. <sup>6</sup>Wer nach Satz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, muss den Beratungsraum verlassen.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall hat die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit vor Abstimmungen zu prüfen.
- (3) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und einen neuen Termin für die nächste Sitzung bekannt zu geben, auf der dann die nicht mehr zur Verhandlung gekommenen Tagesordnungspunkte vor neuen Tagesordnungspunkten verhandelt werden; von § 5 Abs. 6 und 7 kann Gebrauch gemacht werden.

## **§ 11 Abstimmungsverfahren und Beschlussfassung**

- (1) Unter den Tagesordnungspunkten "Mitteilungen/Anfragen" und "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

- (2) <sup>1</sup>Werden zu vorliegenden Anträgen Abänderungsanträge gestellt, so ist zunächst über die Abänderungsanträge abzustimmen. <sup>2</sup>Ein Abänderungsantrag ändert den Inhalt des Antrages geringfügig. <sup>3</sup>Die dann festgelegte Fassung des Antrages ist anschließend zur Abstimmung zu stellen. <sup>4</sup>Liegt zu einem Antrag ein konkurrierender Antrag vor, soll über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt werden. <sup>5</sup>Ein konkurrierender Antrag steht zum Inhalt des ursprünglich vorgelegten Antrages im Gegensatz oder verändert dessen Zielsetzung wesentlich. <sup>6</sup>Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (3) Unter Tagesordnungspunkten, die erst zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden, und auf der Grundlage von Tischvorlagen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn sich mindestens ein Sechstel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder - im Präsidium ein Mitglied - dagegen ausspricht.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt bei Geschäftsordnungsanträgen stets, sonst in der Regel offen durch Handzeichen, sofern nicht entweder geheim oder namentlich abgestimmt wird.
- (5) <sup>1</sup>In Prüfungsangelegenheiten sind sowohl geheime Abstimmungen als auch Stimmenthaltungen nicht zulässig. <sup>2</sup>Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung.
- (6) <sup>1</sup>Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine namentliche, offene Stimmabgabe statt, sofern nicht geheime Abstimmung durchzuführen ist. <sup>2</sup>Bei der namentlichen, offenen Stimmabgabe ist im Protokoll festzuhalten, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.
- (7) <sup>1</sup>Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. <sup>2</sup>Stimmberechtigte, anwesende Mitglieder, die sich nicht an der Abstimmung beteiligen, sind bei den Enthaltungen mitzuzählen. <sup>3</sup>Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen übersteigen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung außer Betracht. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt im Präsidium die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (8) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. <sup>2</sup>Bestehen begründete Zweifel am Abstimmungsergebnis, ist die Abstimmung durch Beschluss gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 zu wiederholen. <sup>3</sup>Ergibt auch die Wiederholung der Abstimmung kein klares Ergebnis, ist nach namentlichem Aufruf abzustimmen.
- (9) <sup>1</sup>Beschlüsse können in besonderen Ausnahmefällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren (E-Mail, Telefax oder Brief) unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. <sup>2</sup>Die Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren schriftlich widersprechen.

## **§ 12 Umlaufverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig. <sup>2</sup>Beschlüsse können in Ausnahmefällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren (E-Mail, Telefax oder Brief) unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. <sup>2</sup>Die Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder – im Präsidium ein Mitglied - innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren schriftlich widersprechen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse nach §§ 39 und 40 HHG des erweiterten Senats oder soweit geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.
- (2) <sup>1</sup>Der im Umlaufverfahren abzustimmende Antrag ist mit einem Hinweis auf die besondere Verfahrensweise zu versehen und schriftlich oder elektronisch den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden. <sup>2</sup>Er hat eine eingehende Begründung zu enthalten, die eine Verabschiedung ohne Aussprache erlaubt. <sup>3</sup>Der Vorsitz bestimmt eine Frist von mindestens sieben Werktagen, bis zu deren Ablauf das Votum (Ich stimme der Vorlage zu: „ja“; „nein“; „ich enthalte mich“) eines jeden Mitglieds entweder schriftlich auf Papier und mit eigenhändiger Unterschrift versehen oder elektronisch beim Vorsitz eingegangen sein muss. <sup>4</sup>Nicht abgegebene Voten gelten als Enthaltungen, verspätet eingegangene oder nicht formgerechte (ohne eindeutiges Votum, bei schriftlich auf Papier abgegebenen ohne eigenhändige Unterschrift) als ungültig.
- (3) <sup>1</sup>Über das Abstimmungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Der Vorsitz teilt das Ergebnis der Abstimmung unter dem Tagesordnungspunkt Mitteilungen/Anfragen der nächsten Sitzung des Gremiums mit oder informiert die Mitglieder schriftlich.

## **§ 13 Verfahren zur Benennung von Hochschulratsmitgliedern**

<sup>1</sup>Dem Hochschulrat gehören bis zu zehn Mitglieder an. <sup>2</sup>Näheres regelt die Grundordnung. <sup>3</sup>Die erste Hälfte der Mitglieder wird vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat, die andere Hälfte der Mitglieder vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) im Benehmen mit dem Senat und dem Präsidium der Hochschule Geisenheim benannt. <sup>4</sup>Für die Benennung der ersten Hälfte der Mitglieder durch die Hochschule Geisenheim bilden Präsidium und Senat eine Findungskommission aus vier Mitgliedern. <sup>5</sup>Der Findungskommission gehören die Präsidentin oder der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident sowie zwei Mitglieder des Senats aus unterschiedlichen Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG an.

## **§ 14 Protokoll**

- (1) <sup>1</sup>Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle in den §§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 8 Abs. 1 genannten Personen verschickt werden soll; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Sofern das Gremium nicht mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine andere Form beschließt, ist im Regelfall ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das zumindest die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge, das Abstimmungsverfahren, evtl. Stimmrechtsbeschränkungen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. <sup>3</sup>Es soll alle sonstigen wichtigen Ereignisse vermerken. <sup>4</sup>Soweit Vertraulichkeit (§ 4 Abs. 8) zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu wahren ist, darf das Protokoll nur den Wortlaut des Antrages und die Angabe enthalten, ob er angenommen oder abgelehnt wurde.
- (2) <sup>1</sup>Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Protokolls werden in der Sitzung behandelt, in der es beschlossen werden soll. <sup>2</sup>Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in dieser Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden.
- (3) Die Genehmigung des Protokolls im schriftlichen Umlaufverfahren (E-Mail, Telefax oder Brief) und unter Fristsetzung ist möglich, § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Nach einer Abstimmung hat jedes Mitglied des Gremiums das Recht, seine Abstimmung schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Sofern die Erklärung zur Abstimmung der oder dem Vorsitzenden innerhalb von 48 Stunden nach Sitzungsende schriftlich vorliegt, ist sie ins Protokoll aufzunehmen.

## **§ 15 Auslegung der Geschäftsordnung im Zweifelsfall**

<sup>1</sup>Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitz. <sup>2</sup>Er hat dabei ergänzend die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

## **§ 16 Mehrfachlesungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat beschließt, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist, alle Satzungen und Ordnungen in zwei Lesungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen soll. <sup>2</sup>Die Zentren beschließen Satzungen in zwei Lesungen, zwischen denen ein Zeitraum von 14 Tagen liegen soll.
- (2) Das Gremium kann beschließen, von dem Erfordernis einer zweiten Lesung gemäß Abs. 1 abzusehen, wenn in erster Lesung Änderungen von minderer Tragweite beschlossen werden.

### **§ 17 Wahlen**

Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der Hochschule Geisenheim.

### **§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 22.10. 2013

gez.

*Prof. Dr. Hans Reiner Schultz*  
Präsident der Hochschule Geisenheim

**In Kraft getreten am: 24.10. 2013**